

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Verbindung EUGAL-JAGAL-OPAL, Az. 27.1-1-89“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 01. Februar 2024

GASCADE Gastransport GmbH plant die bestehende Verdichterstation Radeland 1 (OPAL) zur Bewältigung der neuen Transportaufgaben in das Fernleitungssystem EUGAL und JAGAL in Radeland mit einzubindend. Aus diesem Grund ist die Verbindung der bestehenden Verdichterstation Radeland 1 (OPAL) mit der Ferngasleitung JAGAL und die Verbindung der beiden Leitungsstränge der Ferngasleitung EUGAL-Süd mit der Ferngasleitung OPAL-Süd in unmittelbarer Nähe der Verdichterstation Radeland erforderlich.

Durch die politischen Entwicklungen seit Februar 2022 ist der schnelle Umbau der deutschen Fernleitungsinfrastruktur für eine verstärkte Einspeisung von LNG aus unseren westeuropäischen Nachbarländern Frankreich, Belgien und Niederlande und für die direkte Einspeisung von LNG in Deutschland mit dem Ziel geplant, dass Deutschland und die ost- und südosteuropäischen Staaten unabhängiger von russischen Erdgaslieferungen werden. Die Maßnahme Verbindung EUGAL-JAGAL-OPAL (ID 913.01) wird Bestandteil des Netzausbauvorschlages der Fernleitungsnetzbetreiber im NEP 2022-2032 werden, da sie in jeder der LNGplus-Varianten A, B und C enthalten ist.

Das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG beantragte im Auftrag und in Bevollmächtigung der GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 22.06.2023, für das Vorhaben „Verbindung EUGAL-JAGAL-OPAL“ der GASCADE Gastransport GmbH die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III B (Lindenbrück), das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ sowie das gesetzlich geschützte Biotop (Silbergrasreiche Pionierfluren, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs, Gehölzdeckung < 10 %), betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Neuvorhaben Verbindung EUGAL-JAGAL-OPAL keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Das Vorhaben befindet sich im östlichen Randgebiet des WSG Zone III B Lindenbrück. Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes sowie der im Untergrund anstehenden fein- bis mittelsandige Substrate ist eine recht hohe Schutzfunktion für das Grundwasser gegeben. Es ist zudem nicht mit einer Notwendigkeit von Wasserhaltungsmaßnahmen zu rechnen. Bei Einhaltung der allgemeinen technischen Anforderungen und Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten innerhalb des WSG können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“, das dem Schutz des § 26 BNatSchG unterliegen.

Laut § 4 Abs. 2 Nr. 2, 4 der LSG-Verordnung (LSG-VO) über „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ ist es genehmigungsbedürftig, die Böden zu versiegeln sowie die Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern. Die Genehmigung ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 LSG-VO nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Aus Sicht der LBGR wird der Charakter des Gebietes nicht verändert, da zu besiegelte Fläche (51 m²) kleinräumig ist und in der Nähe der bestehenden Anlagen sich befindet, und läuft das Vorhaben dem Schutzzweck nach § 3 LSG-VO nur unerheblich zuwider.

Laut § 4 Abs. 1 Nr. 4 der LSG-Verordnung über „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ ist es Verboten Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen. Die dauerhafte Rodung von ca. 0,3 bis 0,4 ha (voraussichtlich 3100 m²) ist kleinräumig und befindet sich im Wald. Eine Befreiung von diesem Verbot kann nach § 67 BNatSchG auch nach der Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden.

Das Vorhaben liegt zwischen den beiden Erdgas-VS Radeland 1 und 2, die als Vorbelastung des Landschaftsbildes dienen. Im geplanten Vorhabenraum besteht auch die Vorbelastung insbesondere hinsichtlich der Bodenstruktur, durch die bestehende VS und Ferngasleitung EUGAL. Das weitere Umfeld besteht aus ausgedehnten Waldflächen, größtenteils bestehend aus mittelalten Kiefern-Monokulturen. Zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird es durch den Neubau der Verbindungsleitungen nicht kommen, da es sich dabei um ein kleinräumiges Vorhaben mit der Herstellung erdverlegter Leitungen in vorbelastetem Gebiet handelt. Die Flächen sind aufgrund des Kiefern-Waldes nicht von Straßen oder Siedlungen einsehbar.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Silbergrasreiche Pionierfluren, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs, Gehölzdeckung < 10 %“ wird auf den Leitungstrassen im Umfang von ca. 7.800 m² temporär als Baufläche beansprucht. Dadurch kommt es zu einer temporären Beseitigung und Überformung der Vegetationsbestände. Diese Flächen sind durch den Leitungsbau erst entstanden. Diese Flächen werden ausschließlich temporär baubedingt beansprucht und

können nach dem Ende der Bauarbeiten wiederhergestellt und rekultiviert werden. Die Silbergrasfluren stellen sich nach dem Leitungsbau rasch wieder ein und sind in den Leitungsschneisen auf vielen Kilometern Länge verbreitet. Zur Verminderung und Vermeidung erheblicher negativer Beeinträchtigungen stehen geeignete Maßnahmen zur Verfügung. Aufgrund des im Verhältnis zum Bestand flächenmäßig geringen Eingriffs, der schnellen Regenerationsfähigkeit des Biotops als typisches Pionierbiotop sowie der Umsetzung geeigneter Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine erhebliche dauerhafte Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Eine besondere Empfindlichkeit am Standort des Sanierungsvorhabens liegt nicht vor, zumal im Vorhabenbereich die bereits bestehende Ferngasleitungen verlaufen. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitungen der GASCADE Gastransport GmbH.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin sowie durch Nebenbestimmungen in der Zulassung können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Parzellenstraße 10, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])